

Kinder- und Jugendschutzkonzept DJK Ensdorf e.V.

gemäß §72a SGB VIII, BLSV- und DFB-Standards

Stand: 21. Mai 2026

Ort: Ensdorf

Unterschrift Vorstand: *L. Blödt*



1. Leitbild und Selbstverpflichtung

Die DJK Ens Dorf e.V. versteht sich als ein werteorientierter Sportverein, der Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum für ihre sportliche sowie persönliche Entwicklung bietet. Grundlage des Handelns im Verein sind die Werte Respekt, Würde, Fairness und Verantwortungsbewusstsein im Sinne der DJK-Leitlinien.

Kinder und Jugendliche haben ein grundlegendes Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Daher verpflichtet sich der Verein zu einer konsequenten Null-Toleranz-Haltung gegenüber jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzung.

Zur Umsetzung dieses Anspruchs verpflichtet sich die DJK Ens Dorf insbesondere zur Prävention körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig wird eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Mitbestimmung aktiv gefördert. Die geltenden Kinderschutzstandards des DFB und des BLSV werden verbindlich umgesetzt.

Die rechtliche und inhaltliche Grundlage bilden §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), die Empfehlungen des BLSV zum Kinderschutz, die DFB-Kinderschutzstandards sowie das Leitbild und die Werteordnung der DJK.

Das oberste Prinzip des Vereins lautet: Das Kindeswohl hat jederzeit höchste Priorität. Alle Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie ehrenamtlich Tätige und Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, dieses Schutzkonzept zu kennen und konsequent einzuhalten.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept verfolgt mehrere zentrale Ziele. In erster Linie dient es dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und jeglichen Formen von Grenzverletzungen. Darüber hinaus soll durch klare Regeln, transparente Strukturen und regelmäßige Schulungen eine wirksame Prävention gewährleistet werden.

Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung aller Beteiligten, insbesondere der Trainerinnen und Trainer, der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen selbst. Gleichzeitig sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und ihre Beteiligung gefördert werden.

Zudem werden klare Melde- und Interventionswege definiert, um im Verdachtsfall schnell und angemessen handeln zu können. Schließlich versteht sich das Konzept als Bestandteil einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, die regelmäßig überprüft und angepasst wird.

3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Aktivitäten und Bereiche der DJK Ens Dorf. Dazu gehören insbesondere der Trainings- und Spielbetrieb sowie Wettkämpfe, Turniere und Vereinsveranstaltungen.

Ebenso umfasst es Trainingslager, Freizeitmaßnahmen, Übernachtungen und Fahrten. Auch sensible Bereiche wie Umkleide- und Duschsituationen sind ausdrücklich eingeschlossen. Darüber hinaus gilt das Konzept für die digitale Kommunikation mit Minderjährigen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein sowie auf Praktikantinnen, Praktikanten und Hospitierende.

4. Zuständigkeiten

4.1 Jugendleitung

Die Jugendleitung trägt die Verantwortung für die Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes. Sie stellt sicher, dass die Vorgaben und Standards des DFB und des BLSV eingehalten werden.

Darüber hinaus koordiniert die Jugendleitung sämtliche Präventions- und Interventionsmaßnahmen und dokumentiert relevante Vorgänge wie Schulungen, Führungszeugnisse, unterzeichnete Verhaltenskodizes sowie mögliche Verdachtsfälle. Zudem berichtet sie regelmäßig an den Vorstand.

Die Zuständigkeit ist dabei dauerhaft an das jeweilige Amt gebunden und unabhängig von der Person, die dieses Amt ausübt.

4.2 Kinderschutzbeauftragte/r

Die oder der Kinderschutzbeauftragte agiert unabhängig von Vorstand und Jugendleitung und steht als erste Anlaufstelle für Kinder, Eltern und Mitarbeitende zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehören die Beratung sowie die Koordination bei Verdachtsfällen.

Zudem hält die Person Kontakt zu externen Fachstellen wie dem Jugendamt oder spezialisierten Beratungsstellen. Sollte es zu Interessenkonflikten kommen, wird eine weitere unabhängige Person oder eine externe Fachstelle hinzugezogen.

Die Kontaktdaten der oder des Kinderschutzbeauftragten werden öffentlich zugänglich gemacht, beispielsweise über die Vereinswebsite und im Vereinsheim.

5. Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden verschiedene potenzielle Gefährdungssituationen identifiziert. Dazu zählen insbesondere Einzeltrainings oder unbeaufsichtigte Betreuungssituationen, Umkleide- und Duschbereiche sowie Fahrten zu Wettkämpfen.

Weitere Risiken bestehen bei Übernachtungen, Trainingslagern und im Rahmen digitaler Kommunikation. Auch hierarchische Abhängigkeiten im Sportbetrieb können problematische Situationen begünstigen.

Auf Grundlage dieser Analyse werden gezielte Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt.

6. Präventionsmaßnahmen

6.1 Führungszeugnisse (§72a SGB VIII)

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen alle Mitarbeitenden, die regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben und über 18 Jahre sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird in einem Turnus von fünf Jahren erneut eingefordert. Die jeweilige Spartenleitung meldet die betroffenen Mitarbeiter an die Jugendleitung.

Die Jugendleitung ist für die Dokumentation verantwortlich. Personen mit einschlägigen Einträgen oder solche, die die Vorlage verweigern, dürfen nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden.

6.2 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Einhaltung eines verbindlichen Verhaltenskodex. Dieser beinhaltet einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Unangemessene oder sexualisierte Äußerungen sind strikt untersagt. Körperliche Kontakte dürfen ausschließlich im sportlich notwendigen Rahmen erfolgen. Einzelgespräche sollen nach dem Vier-Augen-Prinzip und möglichst transparent geführt werden.

Es ist untersagt, private Geheimnisse mit Kindern zu teilen. Die Intimsphäre der Kinder ist insbesondere in Umkleiden und Duschen zu wahren. Die digitale Kommunikation erfolgt ausschließlich über offizielle Vereinskanäle.

Bilder und Videos dürfen nur mit entsprechender Einwilligung veröffentlicht werden. Bei Fahrten und Übernachtungen ist stets eine Betreuung durch mehrere Personen

sicherzustellen, wobei getrennte Schlafbereiche einzuhalten sind. Alle Mitarbeitenden nehmen eine klare Vorbildfunktion ein.

6.3 Schulung und Qualifizierung

Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus werden regelmäßig Schulungen zu Themen wie Grenzverletzungen, Prävention und Verhaltenskodex angeboten. Diese werden durch die Jugendleitung oder den Vorstand organisiert.

Die Teilnahme an Schulungen des BLSV und des DFB wird empfohlen und aktiv angestrebt. Alle Schulungsmaßnahmen werden dokumentiert.

6.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche erhalten im Verein Mitspracherechte und werden altersgerecht über ihre Rechte informiert. Es werden sichere und auf Wunsch anonyme Beschwerdemöglichkeiten geschaffen.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Kindern und Jugendlichen aus einer Beschwerde keine Nachteile entstehen.

6.5 Verhaltensregeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb

Im Trainings- und Wettkampfbetrieb wird besonders auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz geachtet. Körperkontakt erfolgt ausschließlich dann, wenn er sportlich notwendig ist und wird vorher angekündigt.

Einzeltraining soll möglichst vermieden werden. Wenn es unvermeidbar ist, muss Transparenz hergestellt werden, etwa durch offene Türen oder einsehbare Räume. Zudem sind die Eltern im Vorfeld zu informieren.

Der Umgangston im Verein ist stets respektvoll. Bloßstellungen, Demütigungen oder diskriminierende Aussagen sind nicht zulässig.

6.6 Vier-Augen-Prinzip und Transparenz

Grundsätzlich sollen Betreuungssituationen nicht allein und unbeobachtet stattfinden. Daher wird das Vier-Augen-Prinzip konsequent umgesetzt, beispielsweise durch den Einsatz von mindestens zwei Betreuenden bei Fahrten und Veranstaltungen.

Einzelübernachtungen mit Kindern sind ausgeschlossen. Gespräche sollen möglichst in Sichtweite anderer Personen geführt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, muss eine nachträgliche Dokumentation oder Information an Dritte erfolgen.

6.7 Umkleiden und Duschen

Trainerinnen und Trainer betreten Umkleiden nur nach vorherigem Anklopfen und klarer Ankündigung. Wenn möglich, erfolgt die Betreuung gleichgeschlechtlich.

Eine gemeinsame Nutzung von Duschen durch Erwachsene und Kinder ist untersagt. Die Privatsphäre der Kinder wird konsequent respektiert.

6.8 Fahrten, Trainingslager und Übernachtungen

Vor Fahrten und Übernachtungen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt. Zuständigkeiten und Aufsichtspflichten werden klar geregelt.

Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlecht und Alter. Private Zimmerbesuche sind nur aus nachvollziehbaren Gründen erlaubt. Zudem gelten feste Regelungen, beispielsweise zu Nachtruhezeiten.

6.9 Digitale Kommunikation und Social Media

Die Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt vorzugsweise über offizielle Gruppen, etwa Teamgruppen. Private Einzelchats mit Minderjährigen sollen vermieden werden.

Es dürfen keine unangemessenen Inhalte oder private Fotos ohne Zustimmung versendet werden. Transparenz wird dadurch gewährleistet, dass Eltern Einblick in die Kommunikationsstrukturen haben. Die Nutzung erfolgt möglichst über offizielle Vereinskanäle.

7. Melde- und Interventionsverfahren

7.1 Grundsätze

Jede Meldung wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Dabei steht das Kindeswohl stets im Mittelpunkt.

7.2 Meldewege

Der Verein stellt sicher, dass niedrigschwellige und sichere Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sind. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt, und Hinweisgebende werden vor Benachteiligung geschützt.

7.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen gilt zunächst, Ruhe zu bewahren und das betroffene Kind ernst zu nehmen. Es dürfen keine vorschnellen Schlüsse gezogen und keine eigenständigen Ermittlungen durchgeführt werden.

Ein Verdacht kann sich aus Aussagen eines Kindes, auffälligem Verhalten, beobachteten Grenzverletzungen oder Hinweisen Dritter ergeben. Auch unsichere Hinweise müssen gemeldet werden.

Das Vorgehen erfolgt nach einem abgestuften System:

In unklaren Situationen werden Beobachtungen zunächst dokumentiert. Bei konkreten Verdachtsmomenten erfolgt eine umgehende Meldung an die oder den Kinderschutzbeauftragten. Bei akuter Gefährdung müssen sofort Schutzmaßnahmen ergriffen und gegebenenfalls externe Stellen wie Jugendamt oder Polizei eingeschaltet werden.

7.4 Konkreter Ablauf

Schritt 1: Wahrnehmen

Beobachtung oder Mitteilung ernst nehmen

Schritt 2: Dokumentieren

schriftlich festhalten bei Beobachtung:

- Datum, Uhrzeit
- Ort
- beteiligte Personen
- Wortlaut des Kindes (wenn möglich)

keine Interpretationen, nur Fakten!

Schritt 3: Weiterleiten (MELDUNG)

Meldung erfolgt unverzüglich an: Kinderschutzbeauftragte*r der DJK Ensdorf

Wichtig: keine Weitergabe an unbeteiligte Dritte: Vertraulichkeit wahren

Schritt 4: Bewertung durch Verantwortliche

Der/die Kinderschutzbeauftragte:

- prüft den Sachverhalt innerhalb von 48 Stunden
- entscheidet über weitere Schritte
- zieht ggf. externe Fachstellen hinzu
- Berichterstattung an Vorstandschaft

Schritt 5: Externe Einschaltung (wenn erforderlich)

Je nach Fall:

- Jugendamt
- Fachberatungsstellen
- Polizei

Entscheidung liegt nicht bei einzelnen Trainer*innen, sondern beim Verein!

Schritt 6: Maßnahmen im Verein

Mögliche Maßnahmen:

- Freistellung der beschuldigten Person
- Anpassung von Trainingssituationen
- Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

7.5. Schutz der meldenden Person

- keine Nachteile für Hinweisgeber
- Meldungen sind ausdrücklich erwünscht
- auch Unsicherheiten dürfen gemeldet werden

****Hinweis:**** Medienkommunikation ausschließlich durch den Vorstand, keine Namensnennung der Betroffenen.

8. Dokumentation und Datenschutz

Alle relevanten Vorfälle und Maßnahmen werden sachlich dokumentiert. Dabei werden personenbezogene Daten streng vertraulich und gemäß den Vorgaben der DSGVO behandelt.

Der Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich autorisierten Personen gestattet.

Nach Abschluss der Dokumentation wird diese der Jugendleitung zur Aufbewahrung übergeben.

9. Kooperation mit Eltern und externen Stellen

Der Verein legt großen Wert auf Transparenz gegenüber den Eltern und informiert regelmäßig über Schutzmaßnahmen. Eine enge Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten wird angestrebt.

Darüber hinaus kooperiert die DJK Ensdorf mit externen Stellen wie dem Jugendamt, Beratungsstellen sowie den Verbänden BLSV und DFB.

10. Qualitätsentwicklung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei werden neue Vorgaben des BLSV und des DFB berücksichtigt.

Die Evaluation erfolgt durch den Vorstand und die Jugendleitung, um eine kontinuierliche Verbesserung sicherzustellen.

11. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde vom Vorstand der DJK Ensdorf beschlossen und tritt am 21. Mai 2026 in Kraft.

Ort, Datum: Ensdorf, 21. Mai 2026

Unterschrift Vorstand: L. Blott